



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 09.12.2020

Verletzung des Neutralitätsgebots durch den Frankfurter Oberbürgermeister

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Frankfurter Oberbürgermeister Peter Feldmann (SPD) hat die Kampagne „Mietenstopp für alle“ für deren Auftaktveranstaltung am 13. Dezember 2020 in die Paulskirche eingeladen. Mit dieser Aktion erweckt der Oberbürgermeister in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass der Magistrat der Stadt bzw. die Stadtverordnetenversammlung diese Aktion unterstützen, insbesondere da er in diesem Zusammenhang auch das Wappen der Stadt verwendet. Dieser Eindruck ist jedoch unzutreffend. Es gibt weder einen entsprechenden Magistratsbeschluss noch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Dem Oberbürgermeister wird insoweit zum einen Missbrauch von Amt und Paulskirche für ein politisches Manöver im Zusammenhang mit der anstehenden Kommunalwahl als auch eine Verletzung des Neutralitätsgebots vorgeworfen. Die Verletzung des Neutralitätsgebots wurde dem Frankfurter Oberbürgermeister Peter Feldmann bereits mehrfach attestiert, u.a. durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof, der in einem Beschluss vom 11. Juli 2017 (VGH 8 B 1144/17) festgestellt hatte: „Durch die streitgegenständliche Äußerung hat der Oberbürgermeister einen rechtswidrigen Zustand geschaffen. Denn mit seiner Erklärung hat er sowohl gegen das Amtsträgern auferlegte Neutralitätsgebot (aa) als auch gegen das Sachlichkeitsgebot (bb) verstoßen“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der aktuellen Kampagne des Frankfurter Oberbürgermeisters überprüft, ob dieser gegen seine Dienstpflichten – z.B. durch Verletzung des Neutralitätsgebots – verstoßen hat?

Ja. Die Hessische Landesregierung hat gem. § 137 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) einen Bericht des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main zu dieser Anfrage angefordert. Nach Eingang dieses Berichts erfolgte eine Prüfung des Sachverhalts durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in seiner Funktion als Dienstaufsichtsbehörde über die Wahlbeamten der Stadt Frankfurt am Main (§ 136 Abs. 1 HGO, § 3 Abs. 1 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung).

Frage 2. Falls erstens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport kommt zu dem Ergebnis, dass in der Unterstützung der Kampagne „Mietenstopp für alle“ durch den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main kein Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten (z.B. in Form der Pflicht zur unparteiischen Amtsführung, § 33 BeamtStG, § 45 HBG oder der allgemeinen Wohlverhaltenspflicht § 34 Satz 3 BeamtStG) liegt, sodass dienst- bzw. disziplinarrechtliche Schritte gegen den Oberbürgermeister nicht in Betracht kommen.

Herr Oberbürgermeister Feldmann hat mit der Nutzung seiner Amtsbezeichnung, des Logos der Stadt Frankfurt am Main sowie der Vermietung/Bereitstellung der Paulskirche als Veranstaltungsort nach Ansicht der Landesregierung zwar für einen unbefangenen Betrachter den Eindruck einer amtlichen Äußerung erweckt. Dies begründet für sich allerdings noch keinen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht eines kommunalen Wahlbeamten. Das Neutralitätsgebot beruht auf dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG. Das Neutralitätsgebot als Grenze der Äußerungsbefugnis eines Amtsträgers kann daher nur im Verhältnis zu politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG, nicht aber im Verhältnis zu sonstigen politischen Gruppierungen herangezogen werden (BVerwG, Urteil vom 13. September 2017 – 10 C 6/16 –, BVerwGE 159, 327-337). Bei der Initiative „Mietenstopp für alle“ handelt es sich nicht um eine

Partei, so dass als Maßstab für eine Äußerungsbefugnis des Oberbürgermeisters allenfalls das Sachlichkeitsgebot dienen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 2002 – 1 BvR 558, 1428/91 – BVerfGE 105, 252,272).

Der (Ober-)Bürgermeister ist grundsätzlich befugt sich am politischen Diskurs über spezifisch örtliche Angelegenheiten zu beteiligen. Zudem gehört die Öffentlichkeitsarbeit zum Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main. Die Frage steigender Mieten ist ein drängendes Problem für viele Bürgerinnen und Bürger in Frankfurt, weshalb auch ein örtlicher Bezug der Kampagne zur Stadt Frankfurt gegeben sein dürfte.

Ein (Ober-)Bürgermeister hat neben der Leitung der Verwaltung (§ 70 Abs.1 Satz 2 HGO) auch „eine originär politische Funktion“ (BVerwG, Urteil vom 13. September 2017, a.a.O.).

Das Gebot der Sachlichkeit verlangt, dass sich amtliche Äußerungen am Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses ausrichten und auf eine lenkende Einflussnahme bezüglich des Meinungsbildungsprozesses der Bevölkerung verzichtet wird. Das Bundesverwaltungsgericht stellt als Maßstab hierzu auf, dass „Werturteile nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen dürfen, d.h. bei verständiger Beurteilung auf einem im Wesentlichen zutreffenden oder zumindest sachgerecht und vertretbar gewürdigten Tatsachenkern beruhen müssen, und zudem den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten dürfen“. Es fordert den „Austausch rationaler Argumente, die die Ebene argumentativer Auseinandersetzung nicht verlassen. Staatliche Amtsträger dürfen ferner in der öffentlichen Diskussion Vertreter anderer Meinungen weder ausgrenzen noch gezielt diskreditieren“ (BVerwG, Urteil vom 13. September 2017, a.a.O.). Gemessen an diesem Maßstab war die Unterstützung der Kampagne „Mietenstopp für alle“ aus Sicht der Landesregierung nicht rechtswidrig.

Soweit dem Oberbürgermeister der Vorwurf gemacht wird, er halte sich dabei nicht an die Mehrheitsauffassung im Magistrat, ist darauf hinzuweisen, dass er seit Einführung der Direktwahl das Recht hat, in der Stadtverordnetenversammlung und damit auch in der Öffentlichkeit seine abweichende persönliche Meinung zu vertreten. Es steht den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen frei, durch Fassung eindeutiger Beschlüsse eine – auch für den gesamten Magistrat verbindliche (§ 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO) – Positionierung der Stadt Frankfurt zu der Thematik festzulegen.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Wird die Landesregierung die unter erstens aufgeführte Prüfung zeitnah durchführen?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Besitzt die Landesregierung rechtliche Möglichkeiten, dem Oberbürgermeister in dessen Eigenschaften als Amtsträger die missbräuchliche Verwendung des Stadtwappens und die Unterstützung von Kampagnen zu untersagen, wenn hierzu kein entsprechender Beschluss von Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung vorliegt?

Die Nutzung kommunaler Wappen und Siegel fällt in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht. Die Kommunen selbst können daher die Nutzung durch Satzung regeln. Dies hat die Stadt Frankfurt durch ihre Wappenschutzsatzung vom 19. März 2018 insoweit getan, dass sie die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte regelt. Darüber hinaus hat der Magistrat der Stadt Frankfurt einen Beschluss zur Nutzung des Logos der Stadt – welches im vorliegenden Fall verwendet wurde – gefasst: Der Beschluss Nr. 2010 vom 22. November 1985 regelt (allein) die generelle Verbindlichkeit des Logos.

Welche städtischen Organe das Wappen oder das Logo der Stadt Frankfurt am Main in welcher Form nutzen dürfen, ist daher allein eine Frage der innerstädtischen Organisation. Grundsätzlich ist der kommunale Hauptverwaltungsbeamte kraft seiner Stellung prädestiniert für die Verwendung des Stadtwappens und -logos.

Die Unterstützung einer örtlichen gesellschaftlichen Initiative durch den Oberbürgermeister unter Verwendung des Stadtwappens und des Stadtlogos kann ohne Vorliegen eines Rechtsverstößes weder im Rahmen der Kommunalaufsicht noch der Dienstaufsicht untersagt bzw. geahndet werden. Im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung ist das Land auf die reine Rechtsaufsicht beschränkt (vgl. Art. 137 Abs. 3 HVerf.).

Frage 5. Falls viertens zutreffend: Welche sind dies?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 6. Falls viertens unzutreffend: Sieht die Landesregierung angesichts des aktuellen Falles die Notwendigkeit, eine solche rechtliche Möglichkeit zu schaffen – etwa durch eine entsprechende Ergänzung der HGO?

Nein. Eine Regelung in der HGO ist nicht erforderlich. Wie in der Antwort zu Frage 4 bereits dargestellt, kann die Stadt Frankfurt alle für sie erforderlichen Regelungen betreffend das städtische Wappen oder Logo im Rahmen einer Satzung oder auch durch Magistratsbeschluss selbst treffen.

Frage 7. Hat die Landesregierung den zitierten Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, mit dem Peter Feldmann eine Verletzung des Neutralitäts- und des Sachlichkeitsgebots attestiert wird, zum Anlass genommen, den Oberbürgermeister auf seine Dienstpflichten hinzuweisen bzw. gegen ihn ein Verfahren wegen Verletzung seiner Dienstpflichten eingeleitet?

Die Landesregierung hält es nicht für erforderlich den Oberbürgermeister nach diesem auch öffentlich bekannt gewordenen Beschluss des höchsten hessischen Verwaltungsgerichtes vom 11. Juli 2017 nochmals auf seine Dienstpflichten hinzuweisen.

Frage 8. Falls zutreffend: Welche Maßnahmen hat die Landesregierung aufgrund des zitierten Beschlusses ergriffen?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Wiesbaden, 21. Januar 2021

Peter Beuth